

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Neuorganisation  
des statistischen Dienstes.**

Vom 25. April 1950

Auf Grund § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Februar 1950 über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 99) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Buchst. a**

1. Der statistische Dienst umfaßt das Statistische Zentralamt, die Statistischen Landesämter, die Statistischen Kreisämter, außerdem auch die Statistischen Ämter der kreisfreien Städte.
2. Die Bezeichnung der Dienststellen lautet:  
Statistisches Landesamt .....,  
z. B. Sachsen, Mecklenburg usw.,  
oder  
Statistisches Kreisamt .....,  
z. B. Freiberg/Sa.,  
oder  
Statistisches Amt der Stadt.....  
z. B. Erfurt.
3. Die Statistischen Ämter führen Dienststempel mit entsprechenden Bezeichnungen.
4. Die Dienstausschreibung fertigen die Dienststellen aus, die gemäß § 3 der Verordnung zur Einstellung ermächtigt sind.
5. Die Lenkung und Instruktion der statistischen Arbeiten gemäß § 1 Buchst. a der Verordnung vom 16. Februar 1950 bezieht sich in fachlicher Hinsicht auch auf alle Statistiker in Wirtschaft und Verwaltung, vornehmlich soweit es sich um die Berichterstattungspflicht zum Volkswirtschaftsplan handelt.
6. Die Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung — betreffend die Genehmigungspflicht — (ZVOBl. I S. 757) wird durch die Verordnung vom 16. Februar 1950 nicht berührt.

**Zu § 1 Buchst. b**

7. Zur Qualifizierung und Unterrichtung der in Ziffer 5 bezeichneten Statistiker werden seitens des Statistischen Zentralamtes und der Statistischen Landesämter besondere Referenten eingesetzt, die neben der beim Ministerium für Planung zentral zusammengefaßten statistisch-fachlichen Schulung den Berichtspflichtigen fachlich und organisatorisch beratend zur Seite stehen.

**Zu § 2 Abs. 1**

8. Erfordern es die örtlichen Belange, den Statistischen Ämtern Sonderaufgaben (Erhebungen, Aufbereitungen und Auswertungen) zu übertragen, sind von den Auftraggebern die notwendigen Hilfskräfte und-mittel zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Sonderaufgaben bedarf der Zustimmung der übergeordneten Statistischen Behörden.

**Zu § 2 Abs. 2**

9. Das Recht der Dienstaufsicht erstreckt und beschränkt sich auf die Überwachung der Einhal-

1. tung der Disziplinarordnung. Bei wiederholten oder schwerwiegenden disziplinarischen Verstößen seitens Angestellter der Statistischen Ämter ist die Vorgesetzte Statistische Dienststelle durch den die Dienstaufsicht Führenden zu benachrichtigen. Etwa notwendig werdende Maßnahmen unterliegen ausschließlich der Befugnis des statistischen Dienstes, es sei denn, daß die Schwere des Falles eine sofortige örtliche Regelung notwendig macht.

**Zu § 3 Abs. 1 und 2**

10. Das Recht zu personalpolitischen Maßnahmen (Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen zu Schulungszwecken aller Art, Durchführung von Disziplinarmaßnahmen) steht seit Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Februar 1950 ausschließlich den im § 3 der Verordnung genannten Dienststellen zu.

**Zu § 3 Abs. 2**

11. Eine Überprüfung der bei einer Statistischen Dienststelle Einzustellenden unter personalpolitischen Gesichtspunkten erfolgt durch die zuständige Abteilung Personal der Landesregierung, der Stadt- oder der Kreisverwaltung. Deren Stellungnahme ist schnellstens in den Fällen des § 3 Abs. 1 der Verordnung dem Statistischen Zentralamt, in allen anderen Fällen dem Leiter des Statistischen Landesamtes einzureichen.

**Zu § 5**

12. Die den Statistischen Dienststellen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Inventarien (Möbiliar, Schreib- und Rechenmaschinen, Pkw, Lkw, Kraft- und Fahrräder usw.) gehen aus dem Nutzungsrecht des bisherigen Nutzungsberechtigten in das Nutzungsrecht der Statistischen Dienststellen über.
13. Veränderungen in den bisher zur Verfügung gestellten Räumen bedürfen seit Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Februar 1950 der Zustimmung des Ministers für Planung im Hinblick auf Statistische Landesämter, in allen übrigen Fällen des Statistischen Zentralamtes.
14. Die Landesregierungen bzw. Landräte oder Oberbürgermeister sind verpflichtet, die Durchführung von Erhebungen größeren Ausmaßes durch Gestellung der technischen Hilfsmittel (Kraftfahrzeuge usw.), darüber hinaus aber auch durch Weisungen an die ihnen unterstellten Dienststellen sicherzustellen. Daraus erwachsende Kosten sind zurückzuerstatten.
15. Den Statistischen Dienststellen steht das Recht der Benutzung aller Einrichtungen der Landesregierung und der Kreisverwaltung (Reparaturwerkstätten, Tankstellen usw.) gegen Rückerstattung der Kosten zu.
16. Die Verpflichtung der Landesregierungen für die Belieferung von bewirtschafteten Erzeugnissen, die dem statistischen Dienst nicht zentral zugeteilt werden, wird durch die Verordnung vom 16. Februar 1950 nicht aufgehoben.

Berlin, den 25. April 1950

Ministerium für Planung Ministerium des Innern

Rau  
Minister

I.V.: Warnke  
Staatssekretär